

28.06.02

Beschluss

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten (OLG-Vertretungsänderungsgesetz - OLGVertrÄndG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 246. Sitzung am 28. Juni 2002 die beiliegende
Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses – Drucksache 14/9633 – zu dem

**Gesetz zur Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte
vor den Oberlandesgerichten
(OLG-Vertretungsänderungsgesetz – OLGVertrÄndG)**

angenommen.

Fristablauf: 12.07.02

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 503/02 (Beschluss)

Deutscher Bundestag

14. Wahlperiode

Drucksache 14/9633

27.06.02

Beschlussempfehlung
des Vermittlungsausschusses

zu dem Gesetz zur Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor den
Oberlandesgerichten (OLG-Vertretungsänderungsgesetz - OLGVertrÄndG)

- Drucksachen 14/8763, 14/9266, 14/9531 -

Berichterstatter im Bundestag: Abgeordneter Ludwig Stiegler
Berichterstatter im Bundesrat: Staatsminister Reinhold Bocklet

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 240. Sitzung am 7. Juni 2002 beschlossene
Gesetz zur Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor den
Oberlandesgerichten (OLG-Vertretungsänderungsgesetz - OLGVertrÄndG) wird nach
Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss
beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzu-
stimmen ist.

Berlin, den 27. Juni 2002

Der Vermittlungsausschuss

Sigmar Gabriel

Vorsitzender

Ludwig Stiegler

Berichterstatter

Reinhold Bocklet

Berichterstatter

**Gesetz zur Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor den
Oberlandesgerichten (OLG-Vertretungsänderungsgesetz - OLGVertrÄndG)**

1. Zu Artikel 20 Nr. 5 (§ 191a Abs. 2 GVG)

In Artikel 20 Nr. 5 § 191a Abs. 2 ist nach den Wörtern "der Zustimmung des Bundesrates" das Wort "nicht" zu streichen.

2. Zu Artikel 25 Abs. 1 Nr. 6 (§ 355 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 BGB),
Nr. 7 (§ 358 Abs. 3 Satz 3 - neu - BGB),
Abs. 3 Nr. 3 (Artikel 246 EGBGB),
Abs. 4 Nr. 1 (§ 17 Abs. 2a Satz 2, 3 BeurkG)

Artikel 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Nummern 6 und 7 wie folgt gefasst:

'6. § 355 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

"Wird die Belehrung nach Vertragsschluss mitgeteilt, beträgt die Frist abweichend von Absatz 1 Satz 2 einen Monat."

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Das Widerrufsrecht erlischt spätestens sechs Monate nach Vertragsschluss. Bei der Lieferung von Waren beginnt die Frist nicht vor dem Tag ihres Eingangs beim Empfänger. Abweichend von Satz 1 erlischt das Widerrufsrecht nicht, wenn der Verbraucher nicht ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht belehrt worden ist."

7. Dem § 358 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Bei einem finanzierten Erwerb eines Grundstücks oder eines grundstücksgleichen Rechts ist eine wirtschaftliche Einheit nur anzunehmen, wenn der Darlehensgeber selbst das Grundstück oder das grundstücksgleiche Recht verschafft oder wenn er über die Zurverfügungstellung von Darlehen hinaus den Erwerb des Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts durch Zusammenwirken mit dem Unternehmer fördert, indem er sich dessen Veräußerungsinteressen ganz

oder teilweise zueigen macht, bei der Planung, Werbung oder Durchführung des Projekts Funktionen des Veräußerers übernimmt oder den Veräußerer einseitig begünstigt." '

- b) In Absatz 3 wird die Nummer 3 gestrichen.
- c) In Absatz 4 wird die Nummer 1 wie folgt gefasst:

'1. Dem § 17 Abs. 2a werden folgende Sätze angefügt:

"Bei Verbraucherverträgen soll der Notar darauf hinwirken, dass

- 1. die rechtsgeschäftlichen Erklärungen des Verbrauchers von diesem persönlich oder durch eine Vertrauensperson vor dem Notar abgegeben werden und
- 2. der Verbraucher ausreichend Gelegenheit erhält, sich vorab mit dem Gegenstand der Beurkundung auseinander zu setzen; bei Verbraucherverträgen, die der Beurkundungspflicht nach § 311b Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unterliegen, geschieht dies im Regelfall dadurch, dass dem Verbraucher der beabsichtigte Text des Rechtsgeschäfts zwei Wochen vor der Beurkundung zur Verfügung gestellt wird.

Weitere Amtspflichten des Notars bleiben unberührt." '

Folgeänderungen:

Artikel 25 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

'4. § 312d wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter "; § 355 Abs. 2 Satz 2 findet keine Anwendung" gestrichen.
- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

"(5) Das Widerrufsrecht besteht ferner nicht bei Fernabsatzverträgen, bei denen dem Verbraucher bereits auf Grund der §§ 499 bis 507 ein Widerrufs- oder Rückgaberecht nach den §§ 355 oder 356 zusteht. Bei solchen Verträgen gilt Absatz 2 entsprechend."

- bb) Die Nummern 16 und 17 werden gestrichen.

cc) Die Nummern 18 bis 27 werden die Nummern 16 bis 26.

b) In Absatz 3 Nr. 1 Artikel 229 § 8 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) § 355 Abs. 2 ist in der in Absatz 1 Satz 1 genannten Fassung auch auf Verträge anzuwenden, die vor diesem Zeitpunkt geschlossen worden sind, wenn die erforderliche Belehrung über das Widerrufs- oder Rückgaberecht erst nach diesem Zeitpunkt erteilt wird."

3. Zu Artikel 34 (Inkrafttreten)

Artikel 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe "Sätze 2 bis 4" durch die Angabe "Sätze 2 und 3" ersetzt.
- b) Satz 2 wird gestrichen.
- c) Im bisherigen Satz 4 wird die Angabe "1. Juli 2004" durch die Angabe "1. Juli 2005" ersetzt.

